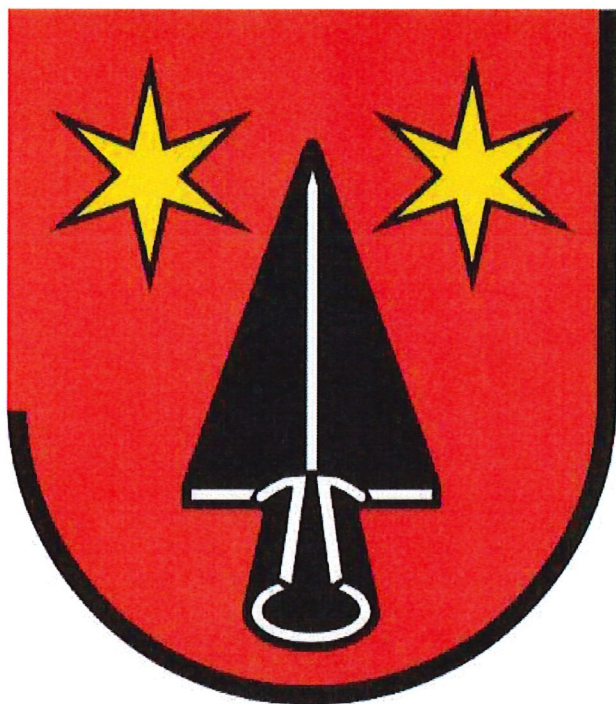


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Verordnung zum Reglement über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung

Gültig ab 1. August 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Recherswil, gestützt auf

- § 25 Abs. 3 Bst. f der Gemeindeordnung
- § 3 Abs. 3 des Reglements über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung vom 1. Januar 2026, beschliesst:

Sprachregelung

In diesem Erlass gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der Sprachform für alle Geschlechter.

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------------|--|------------------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none">1 Diese Verordnung regelt die Details über die Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung.2 Die Regelungen gelten für Erziehungsberechtigte, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde Recherswil wohnhaft und steuerpflichtig sind.3 Erziehungsberechtigte sind Personen, die aufgrund der elterlichen Sorge berechtigt und verpflichtet sind, für die Betreuung, Erziehung und gesetzliche Vertretung eines Kindes zu sorgen | Geltungsbereich |
| § 2 | Die Versicherung der Kinder, welche die Betreuungsangebote der Gemeinde nutzen, ist Sache der Erziehungsberechtigten. | Versicherung |

Spielgruppe

- | | | |
|------------|---|---|
| § 3 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Spielgruppe gibt Kindern die Möglichkeit, mit anderen Kindern in einer Gruppe zu spielen, kreativ zu sein, zu werken, zu singen, spielerisch die Sprache zu lernen und zu fördern, gemeinsam Rituale zu erleben und Regeln im Miteinander zu erlernen. Mit dem Leitsatz der Spielgruppenpädagogik «Spielzeit ist Lernzeit» unterstützt die Spielgruppe den Lern- und Bildungsprozess der Kinder.2 Die Spielgruppe umfasst die Angebote der frühen Sprachförderung gemäss den Vorgaben des Kantons Solothurn. | Grundsätze |
| § 4 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Einwohnergemeinde Recherswil betreibt eine Spielgruppe.2 Das Angebot der Spielgruppe richtet sich an Kinder ab 2 ½ Jahren bis zum Kindergarteneintritt.3 Die Spielgruppe ist organisatorisch der Kreisschule Recherswil-Obergerlafingen angegliedert. | Trägerschaft, Angebot und Zielgruppe |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Einwohnergemeinde Recherswil führt bei Kindern, die 18 Monate vor Kindergarteneintritt stehen, im Auftrag des Kantons Solothurn eine Sprachstandserhebung durch.2 Werden bei einem Kind geringe sprachliche Fähigkeiten festgestellt, kann die Einwohnergemeinde die Teilnahme in einer Spielgruppe zur sprachlichen Frühförderung empfehlen. | Sprachstands-
erhebung |

3 Die Inanspruchnahme eines Angebots ist freiwillig.

- § 6**
- 1 Anmeldungen sind verbindlich und gelten für das Schuljahr. **Anmeldung**
 - 2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum und verfügbaren Plätzen.
 - 3 Ein Eintritt im Verlaufe des Schuljahres ist möglich, sofern ein Platz verfügbar ist.
 - 4 Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

- § 7**
- Für die Spielgruppe gelten folgende Mindestbelegungen: **Mindestbelegung**
- Innenspielgruppe 6 Kinder
 - Waldspielgruppe 5 Kinder

- § 8**
- Der vorzeitige Austritt aus der Spielgruppe berechtigt nicht zu einer Rückerstattung bezahlter Beiträge. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. **Austritt**

- § 9**
- 1 Es gelten folgende Tarife **Tarife und Rechnungsstellung**
 - Innenspielgruppe, 3 Std. CHF 780 pro Jahr
 - Waldspielgruppe, 2.5 Std. CHF 850 pro Jahr
 - 2 Kinder, die an einer Sprachstandserhebung der Einwohnergemeinde Recherswil teilgenommen haben, erhalten eine Ermässigung von CHF 100 pro Semester an die Tarife der Spielgruppe.
 - 3 Es werden folgende Rabatte gewährt:
 - Für mehrmaligen Besuch pro Woche: CHF 50 pro Modul und Semester;
 - Geschwister-Rabatt ab dem 2. Kind in der Spielgruppe: CHF 50 pro Semester.
 - 4 Die Rechnungsstellung für die Spielgruppe erfolgt semesterweise.
 - 5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung nach dem Gebührenreglement.
 - 6 Die Tarife der Spielgruppe unterliegen nicht der Regelung über Unterstützungsbeiträge gemäss dieser Verordnung.

Schulergänzende Betreuung

- § 10**
- Schulergänzende Betreuung (Tagesbetreuung) sind ganztägige Betreuungsangebote, die sich an Kindergarten- und Primarschulkinder richten. Diese Angebote sorgen vor und nach dem Unterricht für eine koordinierte und altersgerechte Betreuung. **Grundsätze**

- | | | |
|-------------|--|---------------------------|
| § 11 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Einwohnergemeinde bietet die Tagesbetreuung in Zusammenarbeit mit der Kreisschule HOEK an.2 Der Gemeinderat schliesst hierfür eine Vereinbarung mit der Kreisschule HOEK ab.3 Es gelten die Angebote, Tarife und Regelungen der Tagesbetreuung Kreisschule HOEK. Hiervon ausgeschlossen ist der Mittagstisch der Tagesbetreuung HOEK.4 Für die Tarife der Tagesbetreuung HOEK gelten die Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Recherswil gemäss § 15 ff dieser Verordnung. | Angebot und Tarife |
|-------------|--|---------------------------|

Fahrdienst

- | | | |
|-------------|--|-----------------------------|
| § 12 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Einwohnergemeinde Recherswil betreibt einen Fahrdienst für den Transport zwischen Standorten der Schule Recherswil, des Mittagstisches und der Kinderbetreuung in Kriegstetten.2 Mit dem Fahrdienst übernimmt die Einwohnergemeinde Recherswil die Aufsicht.3 Übernehmen die Erziehungsberechtigten den Transport ihrer Kinder, entfällt die Verantwortung der Gemeinde.4 Der Schülertransport erfolgt nur auf Anmeldung und nach Verfügbarkeit.5 Der Schülertransport ist unentgeltlich.6 Details zum Fahrdienst sind in einem Merkblatt geregelt. | Verantwortlichkeiten |
|-------------|--|-----------------------------|

Mittagstisch

- | | | |
|-------------|--|---|
| § 13 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Mittagstisch ist ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot der Einwohnergemeinde Recherswil und ergänzt die Blockzeiten der Schule. Am betreuten Mittagstisch wird gesunde Ernährung in Form einer warmen Mahlzeit angeboten. Die Kinder haben anschliessend Zeit, sich zu erholen, auszuruhen und zu spielen.2 Der Mittagstisch richtet sich an Kinder der Kreisschule Recherswil-Obergerlafingen. Er wird während den Schulwochen angeboten. | Zielgruppe, Trägerschaft und Angebot |
| § 14 | Die Nutzung des Mittagstisches erfolgt auf Anmeldung. Die Modalitäten sind auf der Webseite der Einwohnergemeinde Recherswil ersichtlich. | Anmeldung |
| § 15 | Essensbons für die Teilnahme am Mittagstisch zum vergünstigten Tarif von CHF 14 pro Kind können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. | Gemeindebeitrag |

Beiträge der Gemeinde gemäss § 10 ff des Reglements

- | | | |
|-------------|--|---|
| § 16 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag (Fristen gemäss Reglement § 13) vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Unterlagen versehen der Verwaltung ein. Es gilt das Eingangsdatum bei der Gemeindeverwaltung.2 Ist der Antrag unvollständig ausgefüllt oder fehlen Unterlagen, wird auf diesen nicht eingetreten.3 Sobald das Gesuch vollständig vorliegt, wird darauf eingetreten. Die Betreuungsgutschriften werden erst ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet. Ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. | Antrag |
| § 17 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Verwaltung prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an den Erziehungsberechtigten, aus welcher der max. Beitrag, der max. Anspruch auf Betreuungstage und die Dauer des Anspruchs hervorgehen.2 Die Verfügung wird durch die Gemeindeverwaltung rechtsgültig unterzeichnet. | Prüfung des
Anspruches und
Verfügung der
Beiträge |
| § 18 | <ol style="list-style-type: none">1 Für die Berechnung des massgebenden Einkommens werden dem Nettolohn dazugerechnet:<ul style="list-style-type: none">- Einkünfte aus Nebenerwerb, Ausgleichskassen und Sozialversicherungen- Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosenversicherung- Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen- Betreuungszulagen durch Dritte- Weitere Zuwendungen (Bonus, Prämien, Dienstaltersgeschenke, etc.)- Steuerbare Kapitalerträge- 10% des Reinvermögens2 Massgebend sind die Daten der letzten definitiven Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung. (nicht älter als 2 Jahre). Bei Abweichungen von mind. 10% vom massgebenden Einkommen wird der Beitrag neu verfügt.3 Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Jahres-Einkommen bis maximal CHF 110'000.4 Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. | Massgebendes
Einkommen |
| § 19 | Der maximale Beitrag der Gemeinde und der maximale Anspruch Betreuungstage richten sich nach den in Anhang A definierten Tarifordnungen resp. dem Beschäftigungsgrad. | Höhe der Beiträge
zugunsten der
Erziehungs-
berechtigten /
Maximaler
Anspruch
Betreuungstage |

- § 20**
- 1 Die Betreuungsgutschriften werden in der Regel dreimonatlich, in begründeten Fällen monatlich, im Nachhinein an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. **Auszahlung der Betreuungsgutschriften**
 - 2 Für die Einreichung der Kopien der Monatsrechnungen bzw. die Auszahlung der Betreuungsgutschriften gelten folgende Termine:

Zeitraum	Eingabetermine	Auszahlungen
August-Oktober	15. November	30. November
November-Januar	15. Februar	28. Februar
Februar-April	15. Mai	31. Mai
Mai-Juli	15. August	31. August

- 3 Die Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie muss mit folgenden Angaben versehen sein:
 - a) Name, Vorname und Adresse der Erziehungsberechtigten (Rechnungsempfängers);
 - b) Name, Vorname und Geburtsdatum des betreuten Kindes;
 - c) Betreuungsumfang pro Woche (Tage oder Stunden);
 - d) Gesamtkostenübersicht der Betreuung.

- § 21**
- 1 Die Auszahlung der Betreuungsgutschriften erfolgt unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 der Verordnung. **Vorbehalt der Auszahlung von Beiträgen**
 - 2 Steuer- oder Gebührenaufstände, deren Rückzahlungen vertragsgemäss beglichen werden, gelten als geregelte Schulden. Geregelte Schulden können grundsätzlich nicht als Abweisungsgrund für eine Auszahlung geltend gemacht werden.

Schulden, deren vertraglich vereinbarte Schuldzinsen oder Rückzahlungen nicht beglichen werden, stellen unregelte Schulden dar.
 - 3 Bei Vorliegen unregelter Schulden werden keine Betreuungsgutschriften ausbezahlt.
 - 4 Wird die Auszahlung verweigert, wird dies per Verfügung durch die Gemeindeverwaltung an die Erziehungsberechtigten erlassen.

Rechtsmittel

- § 22** Gegen die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. **Rechtsmittel**


Schlussbestimmungen

- § 23** Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. **Inkrafttreten**
- § 24** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2020 sowie alle vorhergehenden Regelungen aufgehoben.


Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 28. Mai 2026 mit Beschluss Nr. 59.

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Jan Flückiger
Gemeindepräsident



Vasitha Selva
Verwaltungsleiterin

Anhang A Tarifordnung

Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Betreuung durch eine Institution

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde in %	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungstag in CHF	Max. Beitrag Gemeinde pro Halbttag mit Mittagessen (Faktor 0.7)*	Max. Beitrag Gemeinde pro Halbttag ohne Mittagessen (Faktor 0.5)*
bis 20'000	75	99.00	70.00	49.50
20'001 bis 30'000	70	93.50	66.00	46.75
30'001 bis 40'000	66	88.00	62.00	44.00
40'001 bis 50'000	58	77.00	55.00	38.50
50'001 bis 60'000	50	66.00	47.00	33.00
60'001 bis 70'000	41	55.00	39.00	27.50
70'001 bis 80'000	33	44.00	32.00	22.00
80'001 bis 90'000	24	33.00	24.00	18.50
90'001 bis 100'000	16	22.00	16.50	11.00
100'001 bis 110'000	8	11.00	8.00	5.50
Ab 110'001	0	0	0	0

*Bei Kindern, welche die Institution nur Teilzeit besuchen, kommt ein reduzierter Ansatz zur Anwendung; Halbttag mit Mittagessen, Faktor 0.7, Halbttag ohne Mittagessen, Faktor 0.5

**Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der
Betreuung durch eine Tagesfamilie**

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde in %	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungstag in CHF	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungsstunde in CHF (Faktor 0.1)*
bis 20'000	75	99.00	9.90
20'001 bis 30'000	70	93.50	9.35
30'001 bis 40'000	66	88.00	8.80
40'001 bis 50'000	58	77.00	7.70
50'001 bis 60'000	50	66.00	6.60
60'001 bis 70'000	41	55.00	5.50
70'001 bis 80'000	33	44.00	4.40
80'001 bis 90'000	24	33.00	3.30
90'001 bis 100'000	16	22.00	2.20
100'001 bis 110'000	8	11.00	1.10
Ab 110'001	0	0	

*Bei Kindern, welche von einer Tagesfamilie betreut werden, entspricht 1 Betreuungstag = 10 Stunden. Entsprechend berechnet sich der Beitrag pro Stunde mit Faktor 0.1.

Maximaler Anspruch Betreuungstage pro Jahr

Beschäftigungsgrad in %*		Maximaler Anspruch Betreuungstage pro Schuljahr und Kind
Alleinerziehende	Paare/Gemeinschaften	
mind. 20	mind. 120	47
21 bis 30	121 bis 130	70
31 bis 40	131 bis 140	93
41 bis 50	141 bis 150	116
51 bis 60	151 bis 160	139
61 bis 70	161 bis 170	162
71 bis 80	171 bis 180	185
81 bis 90	181 bis 190	208
91 bis 100	191 bis 200	231

*gemäss § 12 Abs. 3 des Reglements

Berechnung der Anzahl bezogener Betreuungstage pro Monat

Max. Anspruch Betreuungstage / Jahr Max. Anspruch Betreuungstage / Monat

231 (bei Beschäftigungsgrad 91 – 100 %)

19.25 (bei Beschäftigungsgrad 91 – 100 %)

Ein Monat beinhaltet standardisiert 19.25 Betreuungstage, deshalb entspricht:

1	Betreuungstag pro Woche	=	3.85	Betreuungstagen pro Monat
1.5	Betreuungstage pro Woche	=	5.77	Betreuungstagen pro Monat
2	Betreuungstage pro Woche	=	7.7	Betreuungstagen pro Monat
2.5	Betreuungstage pro Woche	=	9.62	Betreuungstagen pro Monat
3	Betreuungstage pro Woche	=	11.55	Betreuungstagen pro Monat
3.5	Betreuungstage pro Woche	=	13.47	Betreuungstagen pro Monat
4	Betreuungstage pro Woche	=	15.4	Betreuungstagen pro Monat
4.5	Betreuungstage pro Woche	=	17.32	Betreuungstagen pro Monat
5	Betreuungstage pro Woche	=	19.25	Betreuungstagen pro Monat

Diese Berechnung gilt unabhängig davon, ob das Kind durch eine Institution oder eine Tagesfamilie betreut wird.